

Vermögensanlagen-Informationsblatt der Oranien-Campus Altendiez e.G.

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 19.11.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen_Oranien-Campus Altendiez e.G._3,25 %_03.2018_10.2023, „Nachrangdarlehen“).
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Oranien-Campus Altendiez e.G., Helenenstr. 19, 65624 Altendiez, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Montabaur unter GnR 20017 („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage). Der Emittent ist in der Bildungsbranche tätig. Geschäftstätigkeit ist die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.campus-crowd.de c/o CrowdDesk GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102616 („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“).
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie: ist es, das private Gymnasium Oranien-Campus Altendiez e.G. langfristig zu betreiben und eine Alternative zu den öffentlichen Schulen zu bieten. Durch den Schulbetrieb werden dem Oranien-Campus Altendiez e.G. Zuschüsse des Landes zugesprochen, welche zu freien Liquidität des Emittenten führen und somit die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta bedient werden können. Rückwirkend zum 01.07.2017 fand bereits der Verkauf des Schulgebäudes an Oranien-Campus Altendiez e.G. statt. Ein Vorvertrag über den Kauf hat bereits in 2014 stattgefunden. Sowohl für den Erwerb als auch für die Sanierung sind Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 50% der anerkannten und förderfähigen Kosten zu erwarten. Die voraussichtliche finanzielle Verpflichtung des Emittenten aus dem Erwerb und der Sanierung der Immobilie, gemindert um die Zuschüsse, beträgt insgesamt ca. EUR 2.800.000,- (Kaufpreis und Sanierung). Als Teil der Anlagestrategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Renovierungsprojekts („Vorhaben“) ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Renovierungsprojekts sowie zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisio-nen“) zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Betrieb um. Anlagepolitik: ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Unter anderem werden durch diese Schwarmfinanzierung Mittel über die Plattform eingeworben, die zur Umsetzung des Vorhabens benötigt werden. Anlageobjekt: Das Vorhaben des Emittenten am Standort Helenenstr. 19, 65624 Altendiez, sieht Renovierungsmaßnahmen im Schulgebäude des privaten Gymnasiums Oranien-Campus Altendiez vor. Darüber hinaus, soll für neue Schulklassen die benötigte Ausstattung der Unterrichtsräume finanziert werden.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am Tag der Rückzahlung des Nachrangdarlehens vom Emittenten auf das Konto des Anlegers („Rückzahlungstag“). Der Rückzahlungstag ist planmäßig am 31.10.2023. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder den Emittenten ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder den Emittenten bleibt unberührt. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“).
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“). Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 3,25 % bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag. Die Zinsen sind planmäßig vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig zum 31.10. eines Jahres fällig, erstmals zum 31.10.2018. Liegt der Rückzahlungstag im Rückzahlungsfenster, sind die Zinsen spätestens zum 31.10.2024 fällig. Die Tilgung erfolgt planmäßig vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt endfällig zum 31.10.2023, oder am tatsächlichen Rückzahlungstag im Rückzahlungsfenster, spätestens zum 31.10.2024. Sofern die Tilgung im Rückzahlungsfenster stattfindet, fallen keine Vorfälligkeits- oder Verzugsentschädigungen an.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

	<p>Bestehende bilanzielle Überschuldung des Emittenten Der Emittent weist zum 31.Juli 2017 in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht zum Zeitpunkt der Aufnahme des Nachrangdarlehens nach Einschätzung des Vorstands des Emittenten nicht. Die Fortführung des Unternehmens ist nach Einschätzung des Vorstands des Emittenten überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose).</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittent in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen und dem Erhalt der staatlichen Förderungen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Leistungsfähigkeit von Lieferanten, Altlasten, politische Veränderungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Nachrangdarlehensnehmers (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Nachrangdarlehen kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.460.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 1.000,- betragen sowie durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.460 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2016) berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten, kann aufgrund des negativen bilanziellen Eigenkapitals zum 31.Juli 2017 nicht ermittelt werden. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittent aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Vorhabens und des Emittenten ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen.</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist der Bildungsmarkt. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (d.h. insbesondere konstante Schüleranzahl, freiwillige Zuwendungen der Eltern in konstanter Höhe, auch zukünftige Gewährung staatlicher Fördermittel) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (d.h. insbesondere bei Ausbleiben freiwilliger Zuwendungen der Eltern, Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Fördergelder) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>

9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform erhält der Plattformbetreiber eine pauschale Vergütung zzgl. der geltenden Umsatzsteuer („Vermittlungspauschale“). Daneben erhält der Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlaufzeit des Nachrangdarlehens zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine pauschale Vergütung zzgl. der geltenden Umsatzsteuer sowie eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamtnachrangdarlehensvaluta zzgl. geltender Umsatzsteuer für die Abwicklung der Zahlungsströme über das Treuhandkonto („Handling Fee“).</p> <p>Die Vermittlungspauschale sowie Handling Fee werden vom Emittenten getragen. Die Vermittlungspauschale ist vor dem Start des Fundings fällig. Die pauschale Vergütung der Handling Fee ist in monatlichen Raten fällig. Die erfolgsabhängige Vergütung der Handling Fee ist mit erfolgreichem Funding fällig.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</p> <table border="1" data-bbox="199 548 1417 607"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungspauschale</th> <th>Handling Fee pauschal</th> <th>Handling Fee erfolgsabhängig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>www.campus-crowd.de</td> <td>EUR 10.230,-</td> <td>EUR 35.640,-</td> <td>1,00 %</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungspauschale	Handling Fee pauschal	Handling Fee erfolgsabhängig	www.campus-crowd.de	EUR 10.230,-	EUR 35.640,-	1,00 %
Plattform	Vermittlungspauschale	Handling Fee pauschal	Handling Fee erfolgsabhängig						
www.campus-crowd.de	EUR 10.230,-	EUR 35.640,-	1,00 %						
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>								
11.	<p>Anlegergruppe</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.10.2023, spätestens jedoch bis zum 31.10.2024, zu halten, d.h. abhängig vom Datum seiner Zeichnung maximal 6 Jahre. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>								
12.	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter und Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten 2016 ist unter den folgenden Links offengelegt: www.campus-crowd.de und www.bundesanzeiger.de.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>								
13.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.campus-crowd.de und kann dieses kostenlos auf der Homepage des Emittenten unter www.campus-altendiez.de anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus staatlichen Förderungen generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Das Geschäftsjahr des Emittenten weicht von dem regulären Kalendergeschäftsjahr ab. Das Geschäftsjahr des Emittenten beginnt am 01.08 eines jeden Jahres und endet zum 31.07 des Folgejahres.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, vorrangigen besicherten Bankdarlehen, dem von Lieferanten bereitgestellten Fremdkapital, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Des Weiteren wird durch die Inanspruchnahme staatlicher Förderungen Liquidität freigeschaffen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>								
14.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen. (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>								